

E N T W U R F

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN IN DER STADT SCHWELM

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926)
- und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schwelm in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Schwelm in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung stellen die TBS zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die TBS nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBS (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden (Ruhrverband und Wupperverband) auf die TBS umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird nach § 5 a Abs. 3 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie die Grund- und Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die TBS erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von

- Schmutz- und Niederschlagswasser von an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken,
- Schmutzwasser von Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden sowie
- Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen

(Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers oder des anfallenden Klärschlammes).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und aus den Anlagen entsorgten Klärschlammengen (Entsorgungsgebühr) - § 5 a. Für die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) aus abflusslosen Gruben wird eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 4).

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren des gesammelten Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben sowie dessen Beseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der abflusslosen Grube von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Grube eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6 und Abs. 7).

(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den TBS unter Zugrundelegung des Verbrauchs vorangegangener oder nachfolgender Veranlagungszeiträume geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu erparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBS (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Als maßgebende Wassermenge für die Gebührenveranlagung gilt

a) für Abnehmer, die mit dem Wasserversorgungsunternehmen eine vertragliche Sonderregelung über den Ablese- und Berechnungszeitraum abgeschlossen haben, die Wassermenge des dem Veranlagungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres.

b) bei allen übrigen Abnehmern die Wassermenge, die das Wasserversorgungsunternehmen seiner letzten Abrechnung zugrunde gelegt hat. Sofern die der Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens zugrunde liegende Wassermenge sich nicht auf einen Zeitraum von 12 Monaten bezieht, ist sie auf diesen Zeitraum umzurechnen.

Erfolgt die Entnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des für die Berechnung der Wassermenge maßgebenden Zeitraumes oder später, so ist als Berechnungsgrundlage von der aufgrund der ersten Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens errechneten Jahresverbrauchsmenge auszugehen, die auf die Anzahl der Anschlussmonate umzurechnen ist.

(5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionie-

renden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die TBS berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist die Wassermenge des dem Veranlagungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres. Erfolgt die Entnahme aus privater Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des für die Berechnung der Wassermenge maßgebenden Zeitraumes oder später, so ist die jährliche Wassermenge in jedem Fall aus der in den ersten vier Monaten nach Inbetriebnahme entnommenen Menge zu berechnen.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den TBS nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den TBS eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den TBS abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bis zum 30.12. des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen bei den TBS geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr

statt (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung finden die Vorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge von landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird ohne detaillierten Nachweis nach Abs. 6 die Schmutzwassermenge um 8 m³ jährlich je Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den TBS auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der TBS einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen und die nach Abs. 4 nötigen Nachweise und Informationen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die TBS die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von den TBS geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBS (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den TBS innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 5 Quadratmeter gegenüber der bisher veranlagten Fläche ändert. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den TBS zugegangen ist.

(4) Für eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr gelten zur Berechnung der bebauten und/oder befestigten Flächen im Sinne von Abs. 1 folgende Faktoren

- a) befestigte Flächen, die an eine kombinierte Anlage zur Niederschlagswasserspeicherung und -versickerung mit einem Überlauf in die Kanalisation oder an eine Anlage zur Niederschlagswassernutzung mit einem Überlauf in die Kanalisation angeschlossen sind, sofern ein spezifisches Speichervolumen von mindestens 35 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche vorhanden ist.

x 0,5

- b) befestigte Flächen aus Ökopflaster, Rasengittersteinen oder Sickerpflaster mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation bei einem durchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 Prozent x 0,5
- c) Gründächer mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation x 0,5

§ 5 a

Grundgebühr / Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen

(1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Verbandslasten (Wupper- und Ruhrverband) sowie der sonstigen Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungskosten) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet (Grundgebühr). Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 30.06. des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet war. Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt Schwelm geführten Einwohnermeldedatei ermittelt.

(2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Absatz 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der vom Kläranlagenbetreiber an der Abschlagstelle festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Kleinkläranlage berechnet (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) festgestellter abgefahrener Inhalt.

(3) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung

a) der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (§§ 4 und 5) sowie der Grundgebühr (§ 5 a Abs. 1) beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Inbetriebnahme einer privaten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahrs;

b) der Entsorgungsgebühr (§ 5 a Abs. 2) entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens des Klärschlammes bzw. des Abwassers aus der Kleinkläranlage.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Außerbetriebnahme der privaten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- bzw. Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,

- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den TBS innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, Grund- und Entsorgungsgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten 2,12 €
- b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage 3,36 €
- c) für Benutzer mit abflusslosen Gruben 16,46 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich

- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten 1,24 €
- b) für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage 1,31 €

(3) Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich 4,93 €

(4) Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter festgestellten abgefahrenen Inhalts 24,22 €

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die TBS die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 19.12.2011 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 27.11.2015 außer Kraft.